

## Kindertagesstätten

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Formen](#)
- [3. Aufgaben der Kindertagesstätten](#)
- [4. Wer hilft weiter?](#)
- [5. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Es gibt verschiedene Formen von Kindertagesstätten: Beginnend bei der Kinderkrippe bis zum Kinderhort. Die Altersgrenzen sind gesetzlich nicht genau definiert und in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

### 2. Formen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ermöglicht folgende Formen der Kindertagesstätten:

- Kinderkrippe: bis zu 3 Jahre  
Ein Kind hat **bis zum 1. Geburtstag** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn dies z.B. für die Entwicklung des Kindes wichtig ist oder die Erziehungsberechtigte(n) arbeiten, arbeitssuchend sind, sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II) bekommen. **Zwischen dem 1. und 3. Geburtstag** hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Der Umfang der Förderung des Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- Kindergarten: Vorschulalter, 3 bis 6 Jahre  
Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf einen Kindergartenplatz für ein Kind **ab dem 3. Geburtstag** bis zum Schuleintritt (§§ 24, 24a SGB VIII). Strittig ist dieser Rechtsanspruch in **Bayern** aufgrund der bayerischen Ansicht, dass das Kindergartenrecht zur Kulturhoheit der Länder (Bayerisches Kindergartengesetz) gehört. Mit Urteil vom 20.2.2000 hat allerdings das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg auch für das Bundesland Bayern einen einklagbaren Rechtsanspruch zuerkannt.
- Kinderhort: 6 bis 14 Jahre

Die Altersgrenzen sind gesetzlich nicht genau definiert und in den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen. Auskünfte geben die einzelnen Einrichtungen.

### 3. Aufgaben der Kindertagesstätten

- Betreuung
- Bildung
- Erziehung
- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Eine **Betreuung von Jugendlichen** (14 bis noch nicht 18 Jahre) in einer **Tageseinrichtung** findet **nicht** statt. Für Jugendliche kommt nur die Betreuung in einer **Tagesgruppe** in Betracht.

#### **4. Wer hilft weiter?**

---

Das Jugendamt oder das zuständige Sozialreferat der Stadt- oder Gemeindeverwaltung beantworten Fragen zu Kindertagesstätten. Dort und beim Stadt- oder Kreisjugendring erhält man auch eine Adressliste aller Einrichtungen in der Region.

#### **5. Verwandte Links**

---

**[Kinder- und Jugendhilfegesetz](#)**

**[Jugendamt](#)**

**[Diabetes > Kindertagesstätten](#)**

#### **Gesetzesquelle(n)**

---

(§§ 22, 24 SGB VIII)

**Letzte Aktualisierung am 03.08.2009**

**Redakteur/ in: Sabine Bayer**

---

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)